

**Satzung
des Amtes Nusse
über die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule
an der Grund- und Hauptschule Nusse
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§11, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL Schl.-H. S. 27) –in der jeweils geltenden Fassung- wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 18.06.2007 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Zielsetzung und Allgemeines

- (1) Beginnend ab 1. August 2007 wird an der in der Trägerschaft des Amtes Nusse stehenden Grund- und Hauptschule Nusse eine Offene Ganztagschule als unselbstständige öffentliche Einrichtung eingerichtet.
- (2) Sie verfolgt das Ziel, mehr Zeit in Bildung, Erziehung und Betreuung und für individuelle Förderung, für Spiel- und Freizeitgestaltung sowie eine bessere Rhythmisierung des Schulalltages vorzuhalten. Sie sorgt für ein differenziertes Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern orientiert. Sie umfasst neben der Hausaufgabenbetreuung insbesondere Förder-, Betreuungs- und Freizeitmöglichkeiten in den Bereichen Musik, Kunst, Kultur und Sport. Kerngedanke der Offenen Ganztagschule ist es, einen verlässlichen Rahmen für den Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu schaffen.
- (3) Das Amt Nusse als Schulträger und die in der Trägerschaft des Amtes stehende Schule sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 2

Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- (2) Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen.

§ 3

Öffnungszeiten , Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Offene Ganztagschule bietet von Montag bis Donnerstag unterrichtsergänzende Angebote im Bereich Betreuung und Bildung an, und zwar täglich ab 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
- (2) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagschule geschlossen.
- (3) Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen tatsächlich nicht durchgeführt werden, oder wenn der Betrieb eingeschränkt

werden muss, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Schülerin / des Schülers erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten bei der/dem zuständigen/m Schulleiter/in. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Die Aufnahme der Schüler ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Abmeldung und Kündigung

- (1) Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres, nach § 4 mit einer Frist von 6 Wochen, schriftlich bei der Schulleitung möglich.
- (2) In besonderen Fällen (umzugsbedingter Schulwechsel oder vergleichbare Umstände) können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, schriftlich kündigen. Die Entscheidung trifft der Schulträger.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung der Inanspruchnahme der Betreuung in der Offenen Ganztagschule berechtigt.
- (4) Der Schulträger kann aus wichtigen Gründen Schülerinnen/Schüler von der Betreuung in der Offenen Ganztagschule zeitweise oder auf Dauer ausschließen, insbesondere dann, wenn sie/er die Anweisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgt oder mehrfach unentschuldig fehlt.
- (5) Soweit Schülerinnen/Schüler aus wichtigem Grund an den Offenen Ganztagsangeboten nicht teilnehmen können, ist dies durch die Eltern der Koordinierungskraft rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Der/die Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag die Schülerin/der Schüler an der Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule teilnimmt, sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die Offene Ganztagschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach dieser Satzung (§ 5).
- (3) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im voraus am 01. eines jeden Monats fällig. Sie ist in der Zeit vom 01.09. bis 01.06. zu entrichten, und zwar auch während der Ferien. Für die Monate Juli und August erfolgt keine Zahlung.

- (4) Die Kosten für das Mittagessen gelten als Vorauszahlung und werden monatlich im voraus am 01. eines jeden Monats fällig. Sie sind in der Zeit vom 01.09. bis 01.06. zu entrichten, und zwar auch während der Ferien. Für die Monate Juli und August erfolgt keine Zahlung. Über die Teilnehmer am Mittagessen wird eine Aufzeichnung geführt, so dass zum Ende des Schulhalbjahres eine Abrechnung über die tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben, diese wird für insgesamt 10 Schulmonate pro Kalenderjahr erhoben und beträgt monatlich bei Nutzung des Betreuungsangebotes
- | | |
|----------------------------|----------|
| an einem Tag in der Woche | 10,00 €, |
| an zwei Tagen in der Woche | 20,00 €, |
| an drei Tagen in der Woche | 30,00 €, |
| an vier Tagen in der Woche | 40,00 €. |
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Betrag von bis zu € 3,00 pro Mittagessen erhoben. Die Kosten richten sich in der Regel nach der Teilnahme am Betreuungsangebot, diese werden für insgesamt 10 Schulmonate pro Kalenderjahr als Vorauszahlung erhoben und betragen monatlich bei Nutzung des Betreuungsangebotes
- | | |
|----------------------------|-----------------|
| an einem Tag in der Woche | bis zu 12,00 €, |
| an zwei Tagen in der Woche | bis zu 24,00 €, |
| an drei Tagen in der Woche | bis zu 36,00 €, |
| an vier Tagen in der Woche | bis zu 48,00 €. |

§ 8

Ermäßigungstatbestände

- (1) Bei Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern an der Schule, die in der Trägerschaft des Amtes Nusse steht, erfolgt auf Antrag eine Ermäßigung des in § 7 Abs. 1 genannten Betrages.
- (2) Die Geschwisterermäßigung beträgt, in Anlehnung an die Richtlinie des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Ermäßigung von Regellelternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen im Kreis Herzogtum Lauenburg, 30% für das 2. Kind, für jedes weitere Kind ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 60 %.
- (3) Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Für die vorzunehmende Einkommensermittlung gilt die Richtlinie des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Ermäßigung von Elternregelbeiträgen in Kindertageseinrichtungen im Kreis Herzogtum Lauenburg sinngemäß .
- (4) Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung in voller Höhe selber.
- (5) Erziehungsberechtigte, die einen Antrag auf Ermäßigung der Benutzungsgebühr aufgrund der Einkommensverhältnisse stellen wollen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt, das nach Prüfung eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schuljahr. Ändern sich die bei der Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schuljahr, ist dies der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt sich für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 10

Versicherungen

- (1) Die Offene Ganztagschule ist Teil eines schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
- (3) Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen der Schulgesetze durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Nusse, den 26. JUN. 2007



Schäfer
Amtsvorsteher